



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Konkurrierende Schiedsverfahren in Investitionsstreitigkeiten“

Dissertation vorgelegt von Manuela Gröschl

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I.

Die Verfasserin widmet sich in der vorliegenden Arbeit einem Zweig der Schiedsgerichtsbarkeit, der in jüngster Zeit in besonderer Weise ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten ist, nämlich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Insbesondere die beiden *CME/Lauder*-Schiedsverfahren (*CME Czech Rep. B.V. v. Czech Republic*, Partial Award, 13. September 2001 (UNCITRAL), 14 World Trade and Arbitration Materials 288 (2002), *Ronald S. Lauder v. Czech Republic*, Final Award, 3. September 2001 (LCIA), 14 World Trade and Arbitration Materials 109 (2002)) haben aufgrund ihrer widersprüchlichen Entscheidungen umfängliche und zum Teil sehr heftige Diskussionen über die Hinnehmbarkeit konkurrierender Schiedsverfahren in Investitionsstreitigkeiten ausgelöst. Die Problematik konkurrierender Investitionsschiedsverfahren wurde zudem in jüngster Zeit im Zusammenhang mit den CETA- und TTIP-Verhandlungen der EU mit Kanada und den USA diskutiert.

II.

Bei Investitionsschiedsverfahren handelt es sich um Schiedsverfahren auf internationaler Ebene zwischen souveränen Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts und ausländischen Investoren als Rechtssubjekte des (nationalen) Privatrechts. Im Gegensatz zu den Verfahren der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit besteht aufgrund der Beteiligung von Staaten ein besonderes öffentliches Interesse an einer effektiven, Ressourcen schonenden und Legitimität wahren Streitbeilegung. Dieses öffentliche Interesse wird durch konkurrierende Schiedsverfahren mit potentiell widersprüchlichen Entscheidungen und doppelter Inanspruchnahme der Staaten berührt und ist daher bei der Frage der Schädlichkeit konkurrierender Verfahren bzw. bei der Frage nach den Lösungsmöglichkeiten der Konkurrenzsituationen im Rahmen dort vorzunehmender Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

III.

Die Verfasserin verfolgt einen analytisch-systematischen Ansatz. Ziel ist die Durchdringung der Problematik konkurrierender Schiedsverfahren zwischen Staaten und ausländischen Investoren sowie das Aufzeigen und die Erörterung potentieller Schranken und sonstiger spezifischer Lösungsmöglichkeiten.

IV.

Die Verfasserin stellt dabei zunächst fest, dass das Problem der konkurrierenden Investitionsschiedsverfahren maßgeblich in der Geschichte der modernen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit begründet liegt. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit hat ihre Wurzeln in zwei unterschiedlichen Rechtssystemen, dem Völkerrecht und dem internationalen Handelsschiedsrecht. Dies hat zur Folge, dass Anwendungsbereich und -grenzen der anwendbaren prozessualen Regelungen nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar sind. Oftmals sind sie auch nebeneinander anwendbar. Hinzu kommt, dass das globale Investitionsumfeld von einer zunehmenden Regelungsdichte charakterisiert wird. Exemplarisch dargestellt werden neben ausgesuchten bilateralen Investitionsverträgen („Bilateral Investment Treaties“ – BITs), diverse multilaterale, regionale und sektorale Abkommen mit Regelungen zum Investitionsschutz. Zu nennen sind das „North American Free Trade Agreement“ (NAFTA) zwischen Kanada, Mexiko und den USA, das „Central America-Dominican Republic-United States Free Trade Agreement“ (USCAFTA-DR) zwischen Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, der Dominikanischen Republik und den USA, „El Mercado Común del Sur“ (MERCOSUR)

SUR) zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay als Gründungsstaaten mit Bolivien und Venezuela als weitere Unterzeichnerstaaten, die „Association of South East Asian Nations“ (ASEAN) zwischen Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand sowie das Abkommen über die Energiecharta von mittel-, ost- und westeuropäischen Staaten, der Europäischen Gemeinschaften, Russland, den ehemaligen Sowjetrepubliken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie Australien und Japan. Ferner existieren spezielle prozessuale Regelungen wie das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID) oder nationale Investitionsgesetze. Daneben bleiben die Regelungen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, wie z. B. die ICC- oder die UNCITRAL-Schiedsordnung, im Regelfall weiterhin anwendbar. Dieser „Flickenteppich“, der eine Vielzahl von Multiplikationsmöglichkeiten für Verfahren ausländischer Investoren gegen ihren jeweiligen Gaststaat bietet, ist der Ursprung aller konkurrierenden Schiedsverfahren in Investitionsstreitigkeiten.

Verschärft wird die Problematik noch dadurch, dass der Anwendungsbereich der Meistbegünstigungsklausel („most-favoured-nation clause“) auf die Regelungen in den jeweiligen Investitionsabkommen bislang ungeklärt ist. Während sich einige Schiedsgerichte für eine Anwendung der Meistbegünstigungsklausel ausschließlich auf die materiellrechtlichen Regelungen der Investitionsabkommen aussprechen, vertreten andere Schiedsgerichte die Auffassung, dass die Klausel auch auf prozessuale Vorschriften ausgedehnt werden kann. Genannt werden können hier beispielhaft die Verfahren *Maffezini v. Kingdom of Spain* (ICSID Case No. ARB 97/7, Decision on Objections to Jurisdiction, 25. Januar 2000) und *Salini v. Jordan* (ICSID Case No. ARB/02/13, Decision of the Tribunal on Jurisdiction, 25. November 2004) als Vertreter der gegensätzlichen Positionen.

V.

Basierend hierauf identifiziert die Verfasserin die Fallgruppen, bei denen konkurrierende Schiedsverfahren auftreten können, und untersucht diese auf ihre Schädlichkeit, d. h. auf die Möglichkeit widersprüchlicher Entscheidungen und doppelter Inanspruchnahme. Problematisch stellen sich unter diesem Blickwinkel die Situationen der Mehrfacheinleitung von Schiedsverfahren („treaty shopping“) durch Doppel- bzw. Mehrstaater oder Personen derselben Unternehmensgruppe, gleichgültig ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Konstellation der „treaty v. contract claims“ dar.

1. Die Zersplitterung des Investitionsrechts und die Struktur der modernen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit begünstigen die Möglichkeit des „treaty shopping“ durch Doppel- bzw. Mehrstaater. Maßgebliches Kriterium für die Durchführung eines Investitionsschiedsverfahrens ist die Staatsangehörigkeit des Investors. Diese bestimmt das anwendbare Investitionsabkommen. Doppel- und Mehrstaater können sich also auf mindestens zwei, ggf. auch auf mehrere Investitionsabkommen berufen, sofern ihr Gaststaat mit jedem ihrer Heimatstaaten ein solches Investitionsabkommen geschlossen hat. Als Lösung der Problematik böte sich etwa das vom IGH im Fall *Nottebohm (Nottebohm (Liechtenstein v. Guatemala))*, [155] ICJ Rep. 4) für den diplomatischen Schutz aufgestellte Kriterium der „dominant and effective nationality“ an. Anders als für den diplomatischen Schutz gibt es für die Investitionsschiedsverfahren allerdings von den Staaten verhandelte und schriftlich in den Investitionsabkommen niedergelegte Kriterien für die Staatsangehörigkeit unter den Abkommen. Ein Bezug zur „dominant and effective nationality“ wird darüber hinaus selbst in den jüngeren Abkommen nicht hergestellt. Außerdem wird zum Teil in den Abkommen ausdrücklich geregelt, dass auch Personen, die lediglich ihren dauerhaften Wohnsitz in einen Staat haben, von dem Abkommen profitieren können sollen. Die Verfasserin kommt unter Zugrundelegung der Auslegungskriterien von

Art. 31 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens und dem Ziel der Investitionsabkommen für umfassenden Schutz der ausländischen Investoren daher zu dem Ergebnis, dass von den Staaten eine weite Klagebefugnis ausländischer Investoren mit der Folge möglicher konkurrierender Schiedsverfahren zumindest billigend in Kauf genommen wird.

Die Konstellation der Mehrfacheinleitung von Investitionsschiedsverfahren durch Personen derselben Unternehmensgruppe, seien es natürliche oder juristische, kann ebenfalls unter den Begriff des „treaty shopping“ gefasst werden. Hervorzuheben sind hier die Fälle *CME* und *Lauder* (s.o.). CME Media Enterprise B.V. (CME Media), eine niederländische Gesellschaft, sowie deren US-amerikanischer Hauptanteilseigner Ronald S. Lauder leiteten Schiedsverfahren unter verschiedenen Investitionsabkommen, aber wegen desselben Sachverhalts gegen die Tschechische Republik ein. Beide Schiedsgerichte erklärten sich für zuständig und verkündeten in kurzer Folge ihre – widersprüchlichen – Entscheidungen. Während das *CME*-Schiedsgericht keine Verletzung des anwendbaren Abkommens durch die Tschechische Republik erkennen konnte, verurteilte das *Lauder*-Schiedsgericht die Tschechische Republik zu einer hohen Schadensersatzleistung. Möglich gemacht wird diese Konstellation durch die weit gefassten Definitionen der Begriffe des Investors und der Investition in den Investitionsabkommen. Im Regelfall unterfallen jede natürliche und juristische Person aus dem jeweils anderen Staat, die in irgendeiner Beziehung zu einer Investition im Gaststaat steht, dem Schutzbereich eines Abkommens. Eine entfernte Beziehung als lediglich indirekter Investor, z. B. Anteilseigner an einem Tochterunternehmen („equity investor“ ebenso wie „non-equity investor“), genügt. Auch inländische Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei ausländischen Mehrheitseignern, als ausländische Unternehmen im Sinne eines Investitionsabkommens angesehen werden. Der Begriff der Investition ist ebenfalls weit und umfasst im Regelfall „Vermögenswerte jeder Art“, einschließlich jeglicher Art von Anteilen und Rechten an Unternehmen („shares, stock, and other forms of equity participation in an enterprise“). Die Verfasserin diskutiert in diesem Zusammenhang eine restriktive Auslegung der vorgegebenen weiten Regelungen, insbesondere auch die Möglichkeit eines „cut-off points“ bei Beteiligungsketten. Sie kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass eine restriktive Auslegung aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der Investitionsabkommen sowie deren Ziel eines umfassenden Schutzes der ausländischen Investoren nicht möglich ist.

2. Als weitere problematische Fallgruppe ist die Konstellation der „treaty v. contract claims“ zu nennen. Diese erfasst die Fallgestaltung, dass ein ausländischer Investor sowohl unter einem Investitionsabkommen als auch unter einem mit dem Gaststaat bzw. einem staatlichen Unternehmen geschlossenen Investitionsvertrag, der eine Schiedsklausel enthält, ein Schiedsverfahren einleitet, wobei die beiden Schiedsklagen dieselbe staatliche Maßnahme oder Handlung zum Gegenstand haben. Beispielhaft genannt werden kann hier der Fall *SGS Société Générale de Surveillances S.A. v. Islamic Republic of Pakistan* (ICSID Case No. ARB/01/13). SGS, ein Schweizer Unternehmen, leitete insgesamt drei Verfahren gegen Pakistan wegen Vertragsverletzung ein: ein Gerichtsverfahren in der Schweiz, ein Schiedsverfahren vor einem pakistanischen Schiedsgericht auf Grundlage des Investitionsvertrags (es handelte sich um einen Vorverschiffungsinspektionsvertrag oder ein sog. „PSI Agreement“) sowie ein ICSID-Schiedsverfahren auf Grundlage des Pakistan-Schweiz BIT. Letzterer enthielt in seinem Artikel 11 eine sog. Abschirmklausel („umbrella clause“). Allerdings einigten sich die Parteien in diesem Fall gütlich, so dass die Problematik widersprüchlicher Entscheidungen bzw. doppelter Inanspruchnahme hier letztlich nicht zum Tragen kam.

Der Frage der Abschirmklausel ist im Rahmen dieser Fallgruppe besonderes Augenmerk zu widmen. Vor allem Investitionsabkommen jüngerer Datums enthalten Klauseln, die den folgenden oder einen ähnlichen Wortlaut aufweisen: „Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.“ (Für Beispiele siehe Dolzer, Rudolf &

Stevens, Margarete, *Bilateral Investment Treaties*, 1995, S. 81f.). Die Verfasserin beleuchtet insbesondere kritisch die in Schiedsrechtsprechung und Lehre häufig vertretene Auffassung, dass über die Abschirmklausel ein rein investitionsvertraglicher Anspruch auf völkerrechtliche Ebene gehoben werden kann. So befand das Schiedsgericht in *SGS Société Général de Surveillances S.A. v. Republic of the Philippines* (ICSID Case No. ARB/02/6, Decision on Jurisdiction, 29. Januar 2004, Rn. 128): „[The umbrella clause] makes it a breach of the BIT for the host State to fail to observe binding commitments, including contractual commitments, which it has assumed with regard to specific investments.“ Eine derartige Auslegung verschärft die Konkurrenzsituation in Investitionsstreitigkeiten, da dies ausländischen Investoren erlaubt, einen investitionsvertraglichen Anspruch („contract claim“) zusätzlich zur Möglichkeit der Geltendmachung vor dem vertraglich vereinbarten Forum vor einem Investitionsschiedsgericht, d. h. einem unter einem Investitionsabkommen („treaty“) konstituierten Schiedsgericht, geltend zu machen. Vor dem Hintergrund des im Völkerrecht geltenden Effizienzprinzips und der in den Investitionsabkommen hervorgehobene Stellung genießenden Rechtssicherheit für ausländische Investoren kommt die Verfasserin jedoch zu dem Schluss, dass eine restriktive Auslegung auch hier nicht zu begründen ist. Eine solche würde dazu führen, dass der Abschirmklausel ein eigenständiger Bedeutungsgehalt genommen und sie im Hinblick auf die übrigen Verpflichtungen des Gaststaates aus einem Investitionsabkommen überflüssig würde.

VI.

Die Verfasserin erörtert im Weiteren, ob und welche Schranken bzw. sonstigen spezifischen Lösungsmöglichkeiten es gibt, um den oben dargestellten Konflikt konkurrierender Schiedsverfahren für die verschiedenen Fallkonstellationen aufzulösen. Als Schranken werden die traditionellen Mechanismen des Prozessrechts „res judicata“ (materielle Rechtskraft), „lis pendens“ (Rechtshängigkeit), Prozessmissbrauch als Ausfluss des Prinzips von Treu und Glauben sowie eine mögliche Präzedenzrechtsprechung, vor allem im Hinblick auf sog. „soft precedents“, untersucht. Als sonstige spezifische, d. h. vorrangig auf den Gestaltungsmöglichkeiten der Staaten in den verschiedenen Investitionsabkommen basierende, Lösungsmöglichkeiten diskutiert die Verfasserin die Einführung von Exklusivitätsklauseln, Schiedsrichterlisten, die Möglichkeit zur Aussetzung und Verbindung von Schiedsverfahren, die Vorprüfung von sowie die Einführung von vollwertigen zweiten (Berufungs-)Instanzen bzw. von Handelsgerichten.

1. Im Hinblick auf die Anwendung der traditionellen Mechanismen der „res judicata“ und „lis pendens“ befürwortet die Verfasserin eine formalisierte Betrachtungsweise, auch wenn eine gewisse Flexibilität, insb. auch hinsichtlich der Parteienidentität, durchaus als möglich und wünschenswert anerkannt wird. Problematisch wird eine vollständige Aufweichung der Kriterien der „res judicata“ und „lis pendens“ beurteilt, die nur noch die staatliche Maßnahme als Bezugspunkt für die Anwendbarkeit der Grundsätze ausreichen lässt. Entsprechend können die Mechanismen bei der Problematik der konkurrierenden Schiedsverfahren mit unterschiedlichen Parteien und häufig unterschiedlichen anwendbaren Rechtsgrundlagen keine deutliche Erleichterung bieten.

Die vertretene Auffassung berücksichtigt, dass die Rechtskraftlehre, wie sie bisher in den nationalen Rechtsordnungen, aber auch auf internationaler Ebene anerkannt ist, stets eine Abwägungsentscheidung zwischen unterschiedlichen Prinzipien, wie z. B. Individualschutz, Rechtssicherheit, materielle Gerechtigkeit und Prozessökonomie, erfordert. Daher lässt sich der Vorrang eines Prinzips über ein anderes nicht logisch zwingend begründen. Vielmehr hat jede Rechtsordnung ihre eigene Grundsatzentscheidung zu treffen. Für die Investitions-

schiedsgerichtsbarkeit muss eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und der Zielsetzung der Gewähr eines sicheren, vorhersehbaren – und meist auch günstigen – Investitions Umfelds mit neutralem, entpolitisiertem Forum für die ausländischen Investoren in den Investitionsabkommen getroffen werden. Die Vornahme einer derartigen Abwägung ist Aufgabe der Staaten und kann nicht im Wege der Rechtsfortbildung durch die Investitionsschiedsgerichte erfolgen. Dies gilt auch, soweit sich eine Änderung der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen aus unterschiedlichen Gründen wie Zeit-/Ressourcenmangel oder Interessenkollisionen der Vertragsstaaten als schwierig gestalten kann. Allein die Staaten als „Herren der Verträge“ und Träger der Legitimationsgewalt ihrer Staatsbürger können das öffentliche Interesse entsprechend bewerten und eine Rechtsschutzverkürzung des ausländischen Investors gegenüber den ursprünglich eingeräumten Rechten begründen.

Wollte man eine Rechtsfortbildung durch die Investitionsschiedsgerichte dennoch befürworten, so ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Komplexität der problematischen Fallgruppen klare und eindeutige Kriterien für eine flexible Handhabung von „res judicata“ und „lis pendens“ nicht entwickelt werden können. Die Beurteilung, ob die Mechanismen greifen oder nicht, müsste anhand eines Indizienbündels, wie z. B. das Verhältnis der klagenden Investoren zueinander, einschließlich Konstruktion der Unternehmensgruppe, deren Einflussmöglichkeit auf die betroffene Investition, den Zweck der Investition, die Feststellung einer übereinstimmenden Interessenlage bzw. eines Interessengleichklangs der klagenden Investoren sowie ggf. kollusives Zusammenwirken derselben, erfolgen.

Aufgrund der erforderlichen Aufweichung der traditionellen Kriterien der „res judicata“ und „lis pendens“, nämlich Parteienidentität, Identität des Klagegrundes und der Rechtsgrundlage, kann die Anwendung auf die oben genannten problematischen Fallgruppen auch nicht auf die beiden Mechanismen als allgemeine Rechtsprinzipien im Sinne des Art. 38 IGH-Statut gestützt werden. Eine Entwicklung zum Völkergewohnheitsrecht ist, gerade auch im Hinblick auf die notwendige Aufweichung der traditionellen Kriterien, nicht feststellbar.

2. Auch das Problem konkurrierender Schiedsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Prozessmissbrauchs aufzulösen, hält die Verfasserin nicht für erfolgsversprechend. Die klagenden Investoren machen lediglich von ihren Rechten Gebrauch, die ihnen von den Staaten unter den anwendbaren Investitionsabkommen mit ihrem Heimatstaat ausdrücklich zuerkannt wurden. Als Ausfluss des Prinzips von Treu und Glauben ist das Instrument des Prozessmissbrauchs eng auszulegen, d. h. nur schlechterdings unerträgliche und untragbare Situationen können davon erfasst werden. Die Prozessführung dürfte unter keinem denkbaren legitimen Gesichtspunkt zu rechtfertigen sein. Eine Argumentation allein über die Prozessökonomie („same remedies“ oder „better claim“) ist nicht ausreichend, sofern nicht dem klagenden Investor ein gleichwertiges alternatives Forum zur Verfügung steht. Dies ist in den vorliegenden problematischen Konstellationen nicht der Fall. Das konkurrierende Schiedsverfahren basiert regelmäßig auf einem anderen Investitionsabkommen, d. h. auf einer anderen Rechtsgrundlage, so dass eine andere Beurteilung des Streitgegenstandes nicht von Vornherein ausgeschlossen werden kann. Nationale Gerichte können nicht als gleichwertiges alternatives Forum in Investitionsstreitigkeiten gewertet werden, wie die ausdrückliche Eröffnung einer zusätzlichen direkten Klagemöglichkeit außerhalb der nationalen Rechtsordnungen für ausländische Investoren in den Investitionsabkommen gerade klarstellt.

Ein Verweis auf sog. „class actions“ oder Musterprozesse ist ebenfalls nicht zielführend, da hierdurch die unter den Investitionsabkommen garantierten Rechte stark verkürzt würden. Vor allem für die Fallgruppe, dass zwar ähnliche Tatsachen und Regelungen in Frage stehen, aber unterschiedliche Parteien beteiligt sind, ist eine die Rechtsschutzverkürzung evtl. rechtfertigende Information aller potentiell betroffenen Investoren bzw. eine Festlegung des abzuurteilenden Musterfalls praktisch unmöglich.

3. Eine zumindest teilweise Lösung des Problems der konkurrierenden Schiedsverfahren kann über sog. „soft precedents“ oder eine „consolidating jurisprudence“ erreicht werden. Eine solche weit verstandene Präzedenzrechtsprechung kann insbesondere Konstellationen auffangen, die von den traditionellen Mechanismen der „res judicata“ und „lis pendens“ nicht erfasst werden. Anders als im Rahmen dieser beiden Mechanismen besteht bei der Präzedenzrechtsprechung Spielraum für eine weniger formale Betrachtung der Parteienidentität bzw. der Identität der Rechtsgrundlagen als Anwendungsvoraussetzungen. Auch können rechtliche Vor- bzw. Einzelfragen, auf die sich die traditionellen Mechanismen der „res judicata“ und „lis pendens“ jedenfalls nach der „Civil Law“-Tradition nicht beziehen, berücksichtigt werden.

Eine solcherart verstandene Präzedenzrechtsprechung kann, nach der ihr zugrundeliegenden Natur, jedoch allenfalls widersprüchliche Entscheidungen verhindern und auch nur dann, wenn zwischen den konkurrierenden Schiedsverfahren ausreichend Zeit liegt, dass die Entscheidung des zeitlich früheren Schiedsverfahrens in die Entscheidung des zeitlich späteren Schiedsverfahrens einfließen kann. In den untersuchten Fallgestaltungen war die zeitliche Komponente für die letztgenannte Voraussetzung einer Lösung der Problematik über die Präzedenzrechtsprechung meist zu kurz, zumindest soweit sie denselben Sachverhalt betrafen, da derartige Verfahren im Regelfall von den betroffenen Investoren in kurzer Folge eingeleitet werden.

Gleichwohl kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass sich die Schiedsrichter in den untersuchten Schiedsverfahren durchaus offen zeigten, die Ergebnisse eines möglichen früheren Schiedsverfahrens, selbst wenn keine Parteienidentität und auch nur ein ähnlicher Sachverhalt bzw. eine ähnliche Rechtsgrundlage zu Grunde lag, in ihre Überlegungen einzubeziehen. Dies gilt natürlich nur, sofern die Schiedsrichter hiervon Kenntnis erlangen konnten, wobei den Parteien eine bedeutende Rolle zukommt. Für eine noch weitergehende Entwicklung zu einer tatsächlichen „soft precedents“-Rechtsprechung müsste darüber hinaus noch mehr Transparenz geschaffen werden. Die neuen UNCITRAL-Transparenzregelungen für Investitionsschiedsverfahren sind ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung.

4. Die von der Verfasserin erörterten sonstigen spezifischen, d. h. vorrangig auf den Gestaltungsmöglichkeiten der Staaten in den Investitionsabkommen basierenden, Lösungsmöglichkeiten wie Exklusivitätsklausel, Einführung von Schiedsrichterlisten („roster of arbitrators“), Aussetzung und Verbindung von Schiedsverfahren, Vorabprüfung von Schiedssprüchen („scrutiny of awards“) oder die Schaffung einer vollwertigen zweiten (Berufungs-)Instanz bzw. eines Handelsgerichts unter den Investitionsabkommen beruhen anders als die vorab erörterten möglichen Schranken nicht auf einer Rechtsfortbildung durch die Schiedsrichter. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass diese zwar ebenfalls keine vollumfängliche Lösung bieten können (dies wäre allenfalls über einen derzeit eher unwahrscheinlichen „World Investment Court möglich“), sie aber, eine entsprechende Verständigung der Staaten vorausgesetzt, in ihrer Gesamtheit durchaus einen relevanten Beitrag zur Vermeidung konkurrierender Schiedsverfahren bzw. widersprüchlicher Entscheidungen oder doppelter Inanspruchnahme leisten können. So sind Teile dieser Lösungsmöglichkeiten inzwischen auch in CETA, TTIP und das EU-Singapur FTA eingeflossen.

VII.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die traditionellen Mechanismen des Prozessrechts nur begrenzt Gegenmittel zur Vermeidung konkurrierender Schiedsverfahren bzw. widersprüchlicher Entscheidungen und doppelter Inanspruchnahme in Investitionsstreitigkeiten bieten. Grund ist nicht zuletzt die erklärte Zielsetzung der Investitionsabkommen, ein vorher-

sehbares, sicheres und – überwiegend auch günstiges – Investitionsumfeld mit neutralem, entpolitierten Forum für Streitigkeiten zwischen Gaststaat und ausländischen Investoren zu schaffen. Es liegt daher in der Verantwortung der Staaten, die Foren bzw. Klagemöglichkeiten für ausländische Investoren durch geeignete Regelungen in den Investitionsabkommen bzw. Investitionsgesetzen einzuschränken, um die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen bzw. doppelter Inanspruchnahme zumindest zu reduzieren. Insgesamt zeigt die Analyse der Investitionsschiedsverfahren der vergangenen Jahre jedoch auch, dass die von konkurrierenden Schiedsverfahren ausgehende reelle Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen und doppelter Inanspruchnahme geringer ist, als dies von der Öffentlichkeit häufig wahrgenommen wird.